

Turn- und Sportverein

Geretsried e.V.



Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Name, Sitz und Zweck | 3 |
| § 2 | Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| § 3 | Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| § 4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| § 5 | Beiträge | 6 |
| § 6 | Stimmrecht und Wählbarkeit | 7 |
| § 7 | Maßregelungen, Rechtsmittel | 8 |
| § 8 | Organe des Vereins | 8 |
| § 9 | Mitgliederversammlung | 9 |
| § 10 | Delegiertenversammlung | 9 |
| § 11 | Vorstand..... | 11 |
| § 12 | Vereinsausschuß..... | 13 |
| § 13 | Ältestenrat | 14 |
| § 14 | Abteilungen | 14 |
| § 15 | Protokollierung der Beschlüsse | 16 |
| § 16 | Wahlen und Abstimmungen..... | 16 |
| § 17 | Ehrungen | 18 |
| § 18 | Finanzwesen und Kassenprüfung | 18 |
| § 19 | Auflösung des Vereins | 18 |
| § 20 | Anzeigepflicht | 19 |

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Geretsried e.V.“ (abgekürzt: TuS).

Er wurde am 12.04.1949 gegründet und hat seinen Sitz in Geretsried.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen (Registergericht) eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes in München und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Mittel zur Erreichung des Zwecks sind insbesondere:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Spiel- und Sportübungen.
- b) Unterhaltung von Einrichtungen, die unmittelbar diesem Zweck dienen.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
- e) Betrieb von Photovoltaikanlagen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Alle Funktionen und Aufgaben des Vereins können von männlichen und weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden. Die Beschränkung auf eine männliche Person im Text von Satzung und Ordnungen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand (Mitgliederverwaltung) einen förmlichen Antrag zu richten.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Leiters der Abteilung, in welcher der Antragsteller tätig sein will.

Der Vorstand kann die Entscheidung über den Antrag an die Abteilungsleitung delegieren; diese nimmt dann auch den Antrag entgegen und leitet ihn an die Mitgliederverwaltung weiter.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme stehen dem Antragsteller Rechtsmittel nach § 7,4 zu.
4. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich nach:
 - a) Ordentliches Mitglied
 - b) Jugendlicher und Kind
 - c) Ehrenmitglied
 - d) Außerordentliches Mitglied
5. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
6. Minderjährige (Jugendlicher und Kind) können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten und am Übungsbetrieb der im TuS integrierten Abteilungen teilnehmen.
 - Jugendliche sind vierzehn- bis siebzehnjährige,
 - Kinder sind jünger als vierzehn Jahre.
7. Zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit kann auf Beschluß des Vereinsausschusses durch den Vorstand ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports im allgemeinen oder um den Verein im besonderen erworben hat.
8. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und/oder Förderer des Vereins.
Sie haben kein Stimmrecht.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied ist zum Austritt berechtigt. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand (Mitgliederverwaltung) zu richten.

Der Vorstand kann die Entgegennahme der Austrittserklärung an die Abteilungsleitung delegieren, die diese an die Mitgliederverwaltung weiterleitet.

3. Mit dem Austritt enden alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Rückständige Mitgliedsbeiträge müssen gezahlt werden.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung und in Abstimmung mit der Abteilung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der berechtigten Organe des Vereins,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung, kann die Mitgliedschaft gestrichen werden. Die Streichung kommt in ihrer Wirkung einem Ausschluß gleich, kann jedoch durch Zahlung des Beitrags jederzeit rückgängig gemacht werden.

5. Über Ausschluß und Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
6. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied Rechtsmittel nach § 7,4 zu.
7. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Ein Einspruch hiergegen ist vereinsintern nicht möglich.
8. Ausgeschiedene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf die Erstattung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
9. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können bei sämtlichen Abteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungsleitungen und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben. Sie sind dabei zur Benutzung sämtlicher, dem Sportbetrieb dienenden Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins berechtigt. Ausgenommen hiervon sind Kursangebote.
2. Ordentliche Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden sind stimm- und wahlberechtigt und wählbar. Einzelregelungen hierzu sind in § 6 aufgeführt.
3. Alle Mitglieder können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen sind den Abteilungsmitgliedern vorbehalten.
4. Die Rechte eines Mitglieds können nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar/vererblich.
5. Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehören:
 - a) Pünktliche Zahlung des Beitrags und der Umlagen gemäß Satzung sowie Beachtung derselben,
 - b) Leistungen des vollen Schadenersatzes bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinsvermögens oder kommunaler Sportstätten bzw. kommunaler Einrichtungen, die vom Verein benutzt werden.

§ 5

Beiträge

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag sowie eine Verwaltungskostenpauschale zu entrichten, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung bestimmt werden. Die jeweilige Beschlußfassung ist in einer eigenen Beitragsordnung niedergelegt.
2. Über Minderung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrags aus sozialen und anderen Gründen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

3. Mitgliedsbeiträge sind eine Schick- bzw. Bringschuld im Sinne des § 270 BGB.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Verein jährlich oder halbjährlich im voraus grundsätzlich im Einzugsverfahren erhoben.
In den Ausnahmefällen einer Rechnungslegung gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.
5. Die Abteilungen können bei ausreichender Begründung und mit Zustimmung des Vorstands eine einmalige oder auch ständige Umlage erheben (§ 14,3.3).
Die Erhebung erfolgt über die Mitglieder- und Beitragsverwaltung.
6. Für Kurse werden gesonderte Gebühren erhoben.
7. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können einmalige, zweckgebundene Umlagen von allen Mitgliedern eingezogen werden.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung ist in § 10,1 geregelt.
3. Das Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen steht nur den Mitgliedern der Abteilung zu.
4. Bei der Wahl der Abteilungsjugendleitung haben alle Mitglieder vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht, die in der jeweiligen Abteilung gemeldet sind. Alles weitere regelt die Jugendordnung.
5. Als Mitglieder der Organe des Vereins sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

§ 7

Maßregelungen, Rechtsmittel

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenzte Suspendierung vom Sportbetrieb
 - c) Streichung der Mitgliedschaft (§ 3,4)
 - d) Ausschluß (§ 3,4)
2. Die Abteilungsleitung ist berechtigt gegen Mitglieder, die gegen die Interessen der Abteilung verstoßen, Maßregelungen nach a) und b) zu ergreifen. Der Vorstand ist hierüber zu informieren.
3. Alle Beschlüsse sind den betroffenen Mitgliedern mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
Der Rechtsweg gegen diese Maßregelungen ist ausgeschlossen.
4. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2,3), den Ausschluß (§ 3,4) sowie gegen eine Maßregelung (§§ 7,1; 11,13; 14,2.3) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- der Ältestenrat
- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe über Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins gemäß § 19 sowie die Veräußerung vereinseigener Sportstätten im Ganzen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - aufgrund eines Beschlusses des Vereinsausschusses,
 - wenn dies mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe gemäß § 9,1 verlangen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse einzuladen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge von Mitgliedern werden in der Versammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Einberufenden eingereicht werden und in die Zuständigkeit des Organs fallen.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

§ 10

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.

Stimmberechtigte Delegierte sind:
 - der Vereinsausschuß
 - die Ehrenmitglieder
 - der Ältestenrat

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

- die Delegierten der Abteilungen nach folgender Maßgabe:

- * Die ersten 25 Mitglieder einer Abteilung: 2 Delegierte
- * Je weitere angefangene 25 Mitglieder : 1 Delegierter
- * Maximal je Abteilung : 15 Delegierte

Stichtag für die Festlegung der Delegiertenanzahl ist die Zahl der Mitglieder am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahrs.

2. Delegierte der Abteilungen können bei Verhinderung durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden.
3. Jeder Delegierte hat nur 1 Stimme; diese ist nicht übertragbar.
4. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1 Die Entgegennahme und Genehmigung von Erklärungen und Berichten des Vorstands und der Organe, insbesondere des Rechenschafts- und Finanzberichtes,
 - 4.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - 4.3 Entlastung des Vorstands,
 - 4.4 Wahl des Vorstands bzw. Hinzuwahl eines Vorstandsmitglieds,
 - 4.5 Wahl eines Ehrenvorsitzenden,
 - 4.6 Wahl des 1. Kassenprüfers (Er darf nicht Mitglied eines der gewählten Organe sein),
 - 4.7 Festlegung des Mitgliedsbeitrags und der Verwaltungskostenpauschale,
 - 4.8 Beschlußfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht nach § 9 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - 4.9 Erwerb, Veräußerung und Belastung von einzelnen Liegenschaften,
 - 4.10 Außerordentliche Auflösung des Vereins mit dem Ziele der Umbenennung und/oder Fusion und
 - 4.11 Alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
5. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.
Sie wird mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Delegierten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

6. Anträge werden in der Versammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Einberufenden eingereicht werden und in die Zuständigkeit des Organs fallen.
7. Den Delegierten sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung die Rechenschaftsberichte und Anträge zugänglich zu machen.
8. Bei Bedarf oder auf Antrag des Vereinsausschusses oder eines Fünftels der Delegierten beruft der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung unter Angaben des Zwecks eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein.
9. Die Niederschrift (Protokoll) der Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem Finanzverwalter
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter

und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch

- den Vorstandsvorsitzenden allein
- oder
- mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

2. Dem Vorstand im Sinne der Satzung und der Ordnungen gehören an:

- der Vorstand nach § 26 BGB,
- die Ehrenvorsitzenden des Vereins und
- bis zu zwei auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung hinzugewählte Mitglieder.

3. Die Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht durch Wahl bestimmt wurden, sowie die vereinsinterne Vertretung in der Geschäftsführung, werden in einem Geschäftsverteilungsplan (GVP) festgelegt.

4. Mehrere Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

6. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der dem Vertreter zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorstand ist berechtigt Kredite für, von der Delegiertenversammlung, genehmigte Projekte aufzunehmen.
7. Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und des Ältestenrats sowie die Mitglieder- und Delegiertenversammlung.
7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
9. Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied (außerhalb § 26 BGB) kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
Eine Nachwahl (§ 10,4.4) ist für die Restlaufzeit der Wahlperiode jederzeit möglich.
11. Zuständigkeit des Vorstandes:

Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises (Vereinsausschuß, sonstige Ausschüsse u.a.),
 - Anmeldung beim Registergericht,
 - Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - Finanzverwaltung mit Buchführung und Kassenverwaltung,
 - Erstellen eines Haushaltsplanes,
 - Beachtung der für den Verein einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen,
 - Einrichtung einer Mitglieder- und Beitragsverwaltung,
 - Durchführung des Aufnahmeverfahrens,
 - Einberufung der Delegierten- und Mitgliederversammlungen oder sonstiger berechtigter Organe,
 - Berufung von Beiräten für Steuer, Recht und Versicherung
 - Einrichtung und Auflösung von Vereinsabteilungen,
 - Koordinierung des Sportbetriebes und Organisation von Veranstaltungen, die über den Rahmen einer Abteilung hinausgehen,
 - Wahrnehmung von Ehrungen, Gratulationen und Kondolationen und
 - Behandlung von Maßregelungen.
12. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch einen Ausschußvorsitzenden im Auftrage des Vorstands einberufen, dem auch die Ergebnisse vorzulegen sind.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

13. Der Vorstand kann Abteilungsleiter bei grober Verletzung oder Vernachlässigung der Aufgaben ggf. bis zur nächsten Wahl von Amt suspendieren.
Gegen diese Maßregelung kann der Betroffene den Ältestenrat anrufen.
14. Der Vorstandsvorsitzende hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Finanzverwalters zu nehmen.
Bei seiner Verhinderung geht das Recht auf seinen Stellvertreter über.

§ 12

Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus:
 - den Vorstandsmitgliedern,
 - den Abteilungsleitern
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Beratung des Vorstands bei der Führung der Geschäfte.

Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach den §§ 2,7; 9,2; 10,8; 13; 14,1.1; 17,2 und 19,2a dieser Satzung, sowie die Beschlüßfassung über Erstellung und Änderung von Ordnungen zu.
3. Der Vereinsausschuß tritt bei Bedarf oder wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen.
Er wird von dem Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

§ 13

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden,
- dem/den Ehrenvorsitzenden und
- vier vom Vereinsausschuß bestellten Mitgliedern.

Mitglieder des Ältestenrats müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Aufgaben des Ältestenrats sind im Zusammenhang mit den § 7,4; sowie § 14,1.1 und ,2.4 aufgeführt.

Sitzungen des Ältestenrats werden durch den Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen.

§ 14

Abteilungen

1. Abteilung
 - 1.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Gründung oder Auflösung veranlaßt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuß. Gegen den Beschluß der Auflösung kann der Ältestenrat angerufen werden, der dem Vorstand eine Empfehlung gibt.
 - 1.2 Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs.
 - 1.3 Mitglieder in den Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.
 - 1.4 Über die Beitragsanteile und zugewiesenen Mittel verfügen die Abteilungen selbständig; sie dürfen jedoch nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes (§ 1) verwendet werden.
 - 1.5 Übungsgeräte und sonstige Gegenstände, die von den Abteilungen erworben werden, gehen in das sofortige und uneingeschränkte Eigentum des Vereins über. Zuwendungen - gleich welcher Art - an einzelne Abteilungen sind Vereinsvermögen.
 - 1.6 Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

1.7 Der Vorstand ist berechtigt, zu allen Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen Vertreter zu entsenden.

2. Abteilungsleitung

2.1. Die Abteilung wird durch ihren Leiter und Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- dem Abteilungsleiter,
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
- dem Abteilungs-Kassenwart,
- dem Abteilungs-Jugendleiter (gemäß Jugendordnung),
- dem Abteilungs-Schriftführer und
- weiteren Mitgliedern nach Notwendigkeit der Abteilung.

2.2 Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung können die restlichen Mitglieder bis zu einer jederzeit zulässigen Neuwahl eine Ersatzperson bestimmen.

2.3 Der Abteilungsleiter kann Mitglieder der Abteilungsleitung bei grober Verletzung oder Vernachlässigung der Aufgaben ggf. bis zur nächsten Wahl vom Amt suspendieren. Diese Maßnahme ist vom Vorstand zu bestätigen. Gegen diese Maßregelung kann der Betroffene den Ältestenrat anrufen.

2.4 Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich, hat dessen Weisungen Folge zu leisten und ist auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Gegen Anweisungen des Vorstands kann die Abteilung den Ältestenrat anrufen. Dieser gibt eine Empfehlung an den Vorstand. Die Verpflichtung zur Durchführung der Weisung wird durch die Anrufung nicht berührt.

2.5 Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die angewiesenen Finanzmittel und die Beitragsanteile ordnungsgemäß zu verwalten und buchführungsmäßig zu belegen. Er haftet persönlich für nicht nachweisbare Ausgaben und Differenzen.

2.6 Der Abteilungsleiter kann vom Vorstand rechtsgeschäftlich bevollmächtigen werden, selbständig jene Rechtsgeschäfte abzuschließen, die der dem Abteilungsleiter zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Umfang der erteilten Vertretungsmacht soll sich aus der schriftlichen Vollmacht ergeben und ist jederzeit widerrufbar.

2.7 Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, das der Abteilung überlassene Vereinsvermögen, insbesondere die Übungsgeräte, ordnungsgemäß zu verwalten, sie zu pflegen und jederzeit ihren Verbleib nachzuweisen.

- a. Die Abteilungsleitung verpflichtet die Übungsleiter.
Falls ein Übungsleiter nicht anderweitig versichert ist, muß er Mitglied des Vereins sein.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

3. Abteilungsversammlung

3.1 Die Abteilungen sind verpflichtet, falls dies erforderlich ist, bis spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung eine Abteilungsversammlung durchzuführen.

3.2 Die Abteilungsversammlung wählt für jeweils zwei Jahre:

- die Abteilungsleitung und
- die Delegierten und Ersatzdelegierten entsprechend § 10,1.

Die Ergebnisse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen (Niederschrift).

3.3 Die Abteilungsversammlung entscheidet auf Vorschlag der Abteilungsleitung über die Erhebung einer Umlage. Diese bedarf nach § 4,5 der Zustimmung des Vorstands.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, der Vorstands- und Vereinsausschußsitzungen, der Abteilungsversammlungen, der Sitzungen des Ältestenrats sowie des Vereinsjugendausschusses sind jeweils eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 16

Wahlen und Abstimmungen

1. Die Bestimmungen der Abwicklung der Wahl von Vorstand, der Abteilungsleitung und der Delegierten sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.

2. Dauer der Wahlperiode:

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (Ausnahme bei Nachwahl gemäß § 11.10).

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können auf Antrag von der Delegiertenversammlung jederzeit abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein Ersatz gewählt wird.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

Die Delegierten, die Abteilungsleitung und der Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Bestellung der Mitglieder des Ältestenrats und der Beiräte erfolgt ohne zeitliche Begrenzung.

Gewählte Funktionsträger bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder kommissarisch eingesetzt ist.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Beschlußfähigkeit:

Wenn die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, sind die Organe beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Mitglieder-, Abteilungs- und Abteilungsjugendversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Delegiertenversammlung:

Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so muß die Delegiertenversammlung nach Ablauf einer Stunde nochmals einberufen werden und ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

Vorstand:

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Beschlußfassung:

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abweichend davon gilt:

Mitgliederversammlung:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 9,1) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Delegiertenversammlung:

Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Erwerb, Veräußerung und jeglicher Belastung von Liegenschaften bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der Sollstärke der Delegiertenversammlung.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Abstimmung auf die nächste Delegiertenversammlung zu vertagen, bei der dann für diese Abstimmung eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt.

Bei Anträgen zur Wahl von Ehrenvorsitzenden ist eine 3/4 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins gemäß § 19,6 und zu Satzungsänderungen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Vorstand, Vereinsausschuß und Abteilungsleitung:

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. Abteilungsleiters.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

§ 17

Ehrungen

1. Ehrungen durch den Verein, den BLSV und durch Stadt und Landkreis sind in einer Ehrenordnung niedergelegt.
2. Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit (maximal 2 Personen) kann auf Antrag des Vereinsausschusses und nach Wahl durch die Delegiertenversammlung vom Vorstand ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Aufbau und Bestand des Vereins erworben hat.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied richtet sich nach § 2,7.

§ 18

Finanzwesen und Kassenprüfung

1. Die Aufgaben der Finanzwirtschaft sind in einer eigenen Finanzordnung niedergelegt.
2. Kassenbestandsprüfung:
Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr sofort nach dem Abschluß der Bücher durch den gewählten 1. Kassenprüfer (§ 10,4.6) geprüft. Hierüber ist ein Protokoll auszufertigen.

Die Finanzverwaltung mit der Buchhaltung wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
Der 2. Kassenprüfer muß Abteilungsleiter sein (Rotation, zweijährig).

Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung des Finanzwesens die Entlastung des Finanzverwalters und des Vorstands.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (Ausnahme siehe Ziff.6). Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur dieser Punkt stehen.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b) von Zweifünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins
oder Dreiviertel aller Delegierten schriftlich gefordert wurde.
3. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung richten sich nach § 16,3.u.4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Mit der Beschlußfassung sind auch die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Geretsried oder im Falle deren Ablehnung an den Bayerischen Landessportverband, München, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.
6. Über die Auflösung des Vereins mit dem alleinigen Ziel, den Verein unter neuem Namen, mit gleichem Zweck und/oder auch in Verbindung mit einem anderen Verein weiterzuführen, entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Ziffern 1 bis 3 gelten entsprechend.
In diesem Fall wird das Vermögen in den neuen Verein eingebracht.

§ 20

Anzeigepflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Veränderungen im Vorstand nach § 26 BGB, Bestellung Besonderer Vertreter nach § 30 BGB und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht (Registergericht) und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

§ 21

Datenschutz

Der TuS Geretsried e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein eine eigene Datenschutzordnung.

Die vorstehende Satzung wurde von den zuständigen Organen beschlossen.

Der Vorstand:

.....
(Mirko Naumann Vorstandsvorsitzender)

Turn- u. Sportverein Geretsried e. V.

S a t z u n g

Endgültige Fassung für Delegiertenversammlungen nach Beschlußfassung:
Mitgliederversammlung vom 07.04.1989

Änderung nach Beschlußfassungen:
Vorstandes vom 07.04.1990
Mitgliederversammlung vom 04.05.1990

Änderung nach Beschlußfassungen:
Delegiertenversammlung vom 25.03.1992

Neufassung nach Beschlußfassung:
Mitgliederversammlung vom 05.Mai 1996
und
Delegiertenversammlung vom 28.Juni 1996.

Änderung nach Beschlußfassung:
Delegiertenversammlung vom 23.04.2010

Änderung nach Beschlußfassung:
Delegiertenversammlung vom 24.05.2019

5. Mai 1990, 25. Oktober 1991, 18. März 1992, 26. März 1992/DTP
5. Mai 1996, 28. Juni 1996, 23.04.2010, 24.05.2019